

Umweltinspektionsbericht

Firma:	Abfallwirtschaftsbetriebe Köln GmbH
Standort:	Im Lüsch 1 51107 Köln
Anlage:	Umladestation für Hausmüll von der Straße auf die Schiene
Ziffer gemäß 4. Bundesimmissionsschutzverordnung	8.15.3
Aktenzeichen:	6.022_8-0701
Aufwand der Umweltinspektion:	insgesamt 87 Stunden
Zeitraum der Umweltinspektion:	Januar 2021 bis Monat Dezember 2021
Datum des letzten Ortstermins, der im Rahmen der medienübergreifenden Umweltinspektion durchgeführt worden ist:	08.10.2021 8:30 bis 12:00 Uhr
Datum des Abschlusses der medienübergreifenden Umweltinspektion	16.12.2021
Zuständige Überwachungsbehörde:	Stadt Köln, Umwelt- und Verbraucherschutzamt; Untere Immissionsschutz-, Wasser- und Abfallwirtschaftsbehörde (IWA) als kommunale Umweltbehörde
Weitere beteiligte Behörden:	Untere Wasserbehörde (572/1), sonst coronabedingt ohne Beteiligung
Inspektion angemeldet?	Ja

A) Inspektionsumfang

Bei der diesjährigen medienübergreifenden Umweltinspektion wurden
schwerpunktmaßig folgende Aspekte überprüft:

- Überprüfung, ob die Anlage hinsichtlich der allgemeinen,
immissionsschutzrechtlichen, wasserrechtlichen und abfallrechtlichen Auflagen
der bisher erteilten Genehmigungen gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz
betrieben wird.

B) Grundlage der Überwachung (Bescheide, Rechtsvorschriften)

Genehmigungsbescheide:

- Genehmigung nach BlmSchG vom 08.12.1994:
Az.: 52.12/1-(11.0)-1/93-MÜ
Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Umschlagen von Haus- und Sperrmüll durch BR Köln
- Änderungsgenehmigung nach BlmSchG vom 12.11.1996
Az.: 30.0020/02/0910.1
Streichung NB 4.4 (Abschnitt II, Errichtung der Anlage)
- Änderungsgenehmigung nach BlmSchG vom 01.04.1998
Az.: 52.12/1-(11.0)-1/93 Th
Umstellung der Abfallschlüssel gemäß EAK-Verordnung Änderungsanzeige nach BlmschG
- Änderungsgenehmigung nach BlmSchG vom 11.12.2000
52.1.21.1-(11.0)-1/93-Th
Protokoll Verhandlung vor der 13 Kammer des VG Kölns, Klage gegen Genehmigungsbescheid von 1994. Wird zu Bestandteil der Genehmigung, da hier zusätzliche NB 4., Abschnitt I zur Abfallanlieferung
- Änderungsgenehmigung nach BlmSchG vom 10.04.2002
Az.: 21.4-Hei/G/30/020/02
Streichung der Nebenbestimmung Nr.4.4., Abschnitt III (Betrieb der Anlage) des Bescheides vom 08.12.1994
Streichung der Wiederholungsmessungen für Staub/Schwermetalle
- Anzeige nach § 15 BlmSchG vom 28.08.1997 Az.: 3/A-12/97
Umrüstung der Müllpresscontainer: Geruchsverschluss für Presscontainer
- Anzeige nach § 15 BlmSchG vom 03.04.2003 Az.: 52.12/1-(11.0)-1/93 Th
Erweiterung Annahmekatalog um die Abfälle "*Sortierreste*", und "*Sonstige Abfälle aus der mechanischen Behandlungsanlage*", Anhebung der Umschlagskapazität auf 165.000 t/a
- Anzeige nach § 15 BlmSchG vom 20.02.2006
Az.: 30.0255/05/0815B2
Erweiterung Annahmekatalog um die Abfälle *Marktabfälle*
- Anzeige nach § 15 BlmSchG vom 02.09.2009
Az.: 572/63-8-0701-122/09/01
Erweiterung Annahmekatalog um die Abfälle:
Verpackungen aus Kunststoff, Verpackungen aus Holz, Verpackungen aus Metall, Verbundverpackungen, Gemischte Verpackungen, Gemischte Bau- und Abbruchabfälle, Papier und Pappe, Biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle, Andere nicht biologisch abbaubare Abfälle, Straßenkehricht, Siedlungsabfälle a.n.g

- Anzeige nach § 15 BImSchG vom 10.12.2013
Az.: 572/63-8-0701-122/13/01
Erweiterung Annahmekatalog um die Abfälle: *Bekleidung, Textilien*
Und Anhebung der Umschlagskapazität auf 167.500 t/a
- Anzeige nach § 15 BImSchG vom 11.06.2014
Az.: 572/63-8-0701-122/13/01
Erweiterung Annahmekatalog um die Abfälle: *Verpackungen aus Glas, Glas*
Bescheid zur wasserrechtlichen Erlaubnis zur Versickerung von
Niederschlagswasser von Dachflächen über eine Sickermulde vom
08.02.1995
- Änderungsbescheid zur wasserrechtlichen Erlaubnis zur Versickerung von
Niederschlagswasser vom 08.02.1995 von der UWB Köln, U.a. Änderung: bis
zum 31.12.2015 befristet
AZ: 572/14-8-6207-578
- Änderungsbescheid zur wasserrechtlichen Erlaubnis zur Versickerung von
Niederschlagswasser vom 28.12.2005 von der UWB Köln, U.a. Änderung: bis
zum 31.12.2015 befristet
AZ: 572/14-8-6207-578
- Änderungsbescheid zur wasserrechtlichen Erlaubnis zur Versickerung von
Niederschlagswasser vom 08.02.1995 und vom 28.12.2005 von der UWB
Köln, U.a. Änderung: bis zum 31.12.2030 befristet
AZ. 572/15_1011_8_207_004/16
- Baurechtliche Genehmigung von 2015
Az.: 63/B28/1589/2015

Rechtsvorschriften:

Insbesondere wurden die Verpflichtungen nach §§ 5 und 7 und 22 fortfolgende
Bundes-Immissionsschutzgesetz, §§ 5, 8 fortfolgende, 58 fortfolgende und 62
fortfolgende Wasserhaushaltsgesetz und §§ 7, 8, 15, 18, 27, 49, 50, 53 und 54
Kreislaufwirtschaftsgesetz überprüft.

C) Inspektionsergebnis (Mängeldefinitionen siehe Anlage)

Einhaltung der rechtlichen Anforderungen innerhalb des Prüfrahmens	
keine Mängel:	-
geringfügige Mängel:	X
Mängel behoben:	X, am 30.03.2022
erhebliche Mängel:	-
Mängel behoben:	
schwerwiegende Mängel:	-
Mängel behoben:	

Kurze allgemeinverständliche Beschreibung der festgestellten Mängel
Anlagendokumentation nach §43 AwSV nicht vollständig,
Aushang/Vorhandensein Merkblatt nach §44 AwSV,
Teilweise Lagerung von wassergefährdenden Stoffen nach §31 AwSV,
Jährlicher Wartungsbericht Entstaubungsanlage muss nachgereicht werden

D) Veranlasste Maßnahmen

Maßnahmen der Behörde:	Revisionsschreiben in Form einer Mail ist an den Betreiber am 16.12.2021 rausgegangen.

Anlage - Mängeldefinitionen

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung der Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren. Die Folgeinspektion wird spätestens nach 6 Monaten durchgeführt.